

Vereinslosung:

Wachet, stehet im Glauben, seid mutig und seid stark. (1. Korinther 16, Vers 13)

I. Name, Grundlage und Zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Mülheim an der Ruhr e. V.“. Er ist im Jahre 1946 durch Zusammenschluss der bis dahin bestehenden drei Vereine in der Altstadt entstanden. Er hat die Tradition des ältesten, am 2. Februar 1848 gegründeten Vereins übernommen, der seit 1904 im Vereinsregister eingetragen ist. Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

§ 2 Grundlage

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (Pariser Basis vom 22. August 1855) mit Zusatzerklärung: *„Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten.“* *„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“*
2. Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e. V. hat dazu im Oktober 1985 folgende Zusatzerklärung beschlossen: *„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“*
3. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen unabhängig von Alter, Beruf, Herkunft, Nationalität, Konfession oder politischer Einstellung dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei weder auf seine Mitglieder noch auf junge Männer, doch ist der Dienst an jungen Menschen seine Hauptaufgabe.
4. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinden, Vereinen und Organisationen, sofern diese mit ihrem Bekenntnis auf dem Boden des biblischen Christentums stehen, bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist
 - a) Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO)
 - b) Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie
 - d) mildtätige Zwecke, z. B. selbstlose Unterstützung von Personen, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 AO)

Satzung des CVJM Mülheim an der Ruhr

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst. Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.
 - b)
 - I) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.
 - II) Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.
 - c)
 - I) Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.
 - II) Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.
 - III) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Einrichtungen des Vereins und die von ihm durchgeführten Maßnahmen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich.
4. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z. B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. können gegen entsprechende Nachweise ersetzt werden.
5. Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gliedert sich in

- a) Teilnehmende und Unterstützende Mitglieder
- b) Tätige Mitglieder (TM)

Satzung des CVJM Mülheim an der Ruhr



Von den Teilnehmenden Mitgliedern und unterstützenden Mitgliedern sowie den Tätigen Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt (§9 III e).

§ 7 Teilnehmende und Unterstützende Mitglieder

1. Jedermann, der Grundlage und Zweck des Vereins gemäß § 2 und § 3 anerkennt, kann Teilnehmendes Mitglied werden.
2. Jedermann, der die Arbeit des Vereins – insbesondere durch finanzielle Beiträge unterstützen möchte, ohne Teilnehmendes Mitglied sein zu wollen, kann Unterstützendes Mitglied werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die länger als 12 Monate ihren Beitrag nicht bezahlt haben und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliedschaft gestrichen werden.
5. Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigen Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 8 Tätige Mitglieder

1. Vereinsmitglieder im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sind die Tätigen Mitglieder (TM).
2. Teilnehmende Mitglieder, die Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet sowie nach persönlichem Vermögen durch Opfer an Zeit und/oder Geld stetig zu tragen bereit sind, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres durch Beschluss des Vorstandes zu Tätigen Mitgliedern berufen werden.
3. Die Berufenen haben schriftlich zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß § 2 und § 3 fördern wollen. Sie haben auf jeder ordentlichen Hauptversammlung (§ 9) mündlich oder, falls sie persönlich verhindert sind, schriftlich diese Erklärung zu erneuern. TM, die diese Erklärung nicht erneuern, kann der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung, frühestens jedoch 4 Wochen nach der HV, die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen.
4. TM können jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären, von ihrer Berufung zurückzutreten. Nach dem freiwilligen Rücktritt werden sie gem. § 7 als Teilnehmende oder Unterstützende Mitglieder geführt.
5. TM, die die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen.
6. Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft (§ 8.3 und § 8.5) steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen Widerspruch zu. Er ist schriftlich an die HV zu richten, die endgültig entscheidet (§ 9.3k). Bis zur Entscheidung der HV ruhen Rechte und Pflichten des Betroffenen.
7. Die TM sind die Träger der Arbeit des Vereins als eines christlichen, missionarisch-diakonischen Laienwerkes. Sie pflegen durch Wortbetrachtung und Gebet geschwisterliche Gemeinschaft und beraten Fragen der praktischen Vereinsarbeit.

III. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Hauptversammlung (HV)

1. Jährlich einmal treten die stimmberechtigten Mitglieder (§ 8) zu einer ordentlichen Hauptversammlung (HV; Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen. An der HV können Teilnehmende Mitglieder (§ 7.1) als Gäste teilnehmen.
2. a) Der Termin der ordentlichen Hauptversammlung ist mindestens 6 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Vereinsanzeiger und auf der Homepage des Vereins zur Kenntnis zu geben.
b) Die Einberufung der Hauptversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung in Textform bekannt zu machen. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladungen rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Anschrift des stimmberechtigten Mitglieds zur Post aufgegeben worden ist oder auf elektronischem Wege – z. B. per E-Mail – an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet wurde.
3. Aufgaben dieser Hauptversammlung, die der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu leiten hat, sind
 - a) Entgegennahme der jährlichen Neuverpflichtung der TM (§ 8.3)
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts
 - c) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 11)
 - d) Wahl des Vorstandes (§ 10 und § 11)
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Beratung von Anträgen und Beschlussfassung (§ 9.5)
 - h) Beschlussfassung über das Stimmrecht der CVJM-Sekretäre (§ 14) im Vorstand, auf entsprechenden Antrag des Vorstandes
 - i) Genehmigung des Protokolls der letzten HV (§ 9.6)
 - j) Entscheidung über den Ausschluss von TM (§ 8.6).
4. Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der TM (§ 8) anwesend ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von § 9.2b eine zweite HV stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte umfasst. In der Einladung ist die vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.
5. Beschlüsse (§ 9.3g) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
6. Über jede HV ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann außerordentliche HV einberufen. Auf schriftlichen Wunsch von mindestens 20 % der TM hat innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche HV stattzufinden. Anträge, über die in solchen Versammlungen beschlossen werden soll, müssen vorher formuliert und mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden. Für die außerordentliche HV gelten die Vorschriften des § 9.1–6 entsprechend.
8. Das Nähere regelt ggf. eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Vorstand aufstellt.

§ 10 Der Vorstand

1. In den Vorstand können nur Tätige Mitglieder gewählt werden. Er besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gem. § 11.1a–d

Satzung des CVJM Mülheim an der Ruhr

- b) sowie mindestens vier, höchstens acht weiteren Tätigen Mitglieder, die möglichst zu den Leitern (§ 13) sowie zu den Mitarbeitern der einzelnen Gruppen gehören sollen. Ihre Aufgabe ist unter anderem, Verbindung zu den Abteilungen des Vereins, zur Landeskirche und zu den Verbänden zu halten.
 - c) Der Leitende CVJM-Sekretär (§ 14.2) gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Die übrigen CVJM-Sekretäre gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Sofern die HV es nach § 9.3h beschließt, steht ihnen auch das Stimmrecht zu.
2. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder dauert vier Jahre.
 - a) In jedem zweiten Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
 - b) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl – nach Ablauf der HV – und endet turnusmäßig nach vier Jahren mit Ablauf der entsprechenden HV
 - c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann sich der Vorstand durch eigene Zuwahl ergänzen. Der Hinzugewählte muss bereit sein, das Amt des Ausscheidenden zu übernehmen und muss durch die nächste ordentliche HV für die laufende turnusmäßige Amtszeit (§ 10.2) bestätigt werden.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.
 5. Dem Vorstand obliegt die innere Leitung des Vereins. Er berät den Geschäftsführenden Vorstand, bereitet die Hauptversammlung vor und stellt die Vereinssekretäre an.

§ 11 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer sowie kraft Amtes
 - e) dem jeweils vom Vorstand zu bestellenden Leitenden CVJM-Sekretär (§ 14.2).Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gesetzlich vertreten.
3. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung des Jahresetats.
4. Wichtige Angelegenheiten soll der Geschäftsführende Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Vorstand bearbeiten.

IV. Arbeitsgremien

§ 12 Besondere Abteilungen

Der Verein kann seine Tätigkeit auch auf weitere Altersklassen ausdehnen. Darüber hinaus kann er zu Erreichung seines Zweckes (§ 2 und § 3) besondere Abteilungen gründen.

§ 13 Leiter, Mitarbeiter und Helfer

1. Leiter sind vom Vorstand zu bestätigende Tätige Mitglieder (§ 8). Mitglieder, die nicht zur TM gehören, können als Mitarbeiter oder Helfer mitarbeiten.

Satzung des CVJM Mülheim an der Ruhr

2. Leiter und Mitarbeiter sind dem Vorstand für ihre Arbeit verantwortlich.
3. Alle von den einzelnen Abteilungen oder Gruppen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände sowie vereinnahmten Gelder sind Eigentum des Vereins.

§ 14 CVJM-Sekretäre

1. Der Vorstand kann CVJM-Sekretäre berufen. Die Berufenen müssen die Voraussetzung für die tätige Mitgliedschaft erfüllen.
2. Der Leitende CVJM-Sekretär wird durch besonderen Vorstandsbeschluss bestellt und leitet im Auftrage des Geschäftsführenden Vorstandes die Vereinsarbeit. Er und die übrigen CVJM-Sekretäre besitzen die Rechte der TM, sie können jedoch nicht für ein Vorstandsamt gemäß § 10.1a–c gewählt werden.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der Abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
2. Wahlen zum Vorstand sind geheim durchzuführen. Im Übrigen sind Abstimmungen und Wahlen nur auf Antrag geheim vorzunehmen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2) in einer Hauptversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM Westbund e. V.

§ 17 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des CVJM Westbund e. V., Sitz Wuppertal, und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V., Sitz Kassel. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e. V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.
2. Der CVJM-Westbund e. V. und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands gehören dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an und werden durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCAs) und im Europäischen Bund der CVJM (European Alliance of YMCAs) vertreten.
3. Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund der CVJM zugeordnet.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 8) teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Satzung des CVJM Mülheim an der Ruhr



beschussfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand (§ 11).
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM-Westbund e. V., Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Arbeit im Sinne des § 2 und § 3 dieser Satzung, möglichst in Mülheim an der Ruhr zu verwenden hat.

§ 19 Schiedsstelle

1. Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung haben die Betroffenen gemeinsam ein Mitglied des Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V. (AG) zum Schiedsrichter zu berufen. Die Schiedsordnung der AG findet entsprechende Anwendung. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.
2. Kommt eine Einigung auf ein Mitglied des Ausschusses der AG nicht zustande, so entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Schiedsstelle der AG.
3. Bei Streitigkeiten zwischen CVJM-Sekretären und dem Verein aus dem Dienstverhältnis gelten § 19.1 und § 19.2 entsprechend, soweit sich beide Parteien freiwillig der Schiedsordnung der AG unterwerfen.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Diese neue, von der Hauptversammlung (§ 9) am 12. Mai 2021 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Sie steht in der Tradition der von der Hauptversammlung am 11. März 1981 beschlossenen und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9. September 1981 geänderte Satzung.
3. Alle Funktionsbezeichnungen wurden wegen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form aufgeführt. Sie sind im Selbstverständnis des § 2 auch in der weiblichen Form anzuwenden.

Stand: 12. Mai 2021